

Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen

14. Änderung der 1. Teilstudie 2030 des FNP VG Munderkingen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Rottenacker (Leib-/Brünnelesäcker)“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen
in der Sitzung am**

—. —. —

Stand: 22.08.2025

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 18.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024 sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 24.01.2024 bis einschließlich 23.02.2024 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender	
Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten-Hayingen	
Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen	
Telefónica GmbH & Co. KG	
Kreisbauernverband Ulm-Ehingen	
Verwaltungsgemeinschaft Biberach	
Gemeinde Hausen am Bussen	
Abwasserzweckverband Raum Munderkingen	
Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Munderkingen	
Abwasserverband Winkel	
NABU Baden-Württemberg	
Landesgeschäftsstelle BUND Baden-Württemberg e.V.	
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg	
Gemeinde Emeringen	
Gemeinde Rechtenstein	
Gemeinde Obermarchtal	

Stadt Munderkingen	
Gemeinde Unterwachingen	
Gemeinde Emerkingen	
Gemeinde Rottenacker	
Gemeinde Unterstadion	
Gemeinde Grundsheim	

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

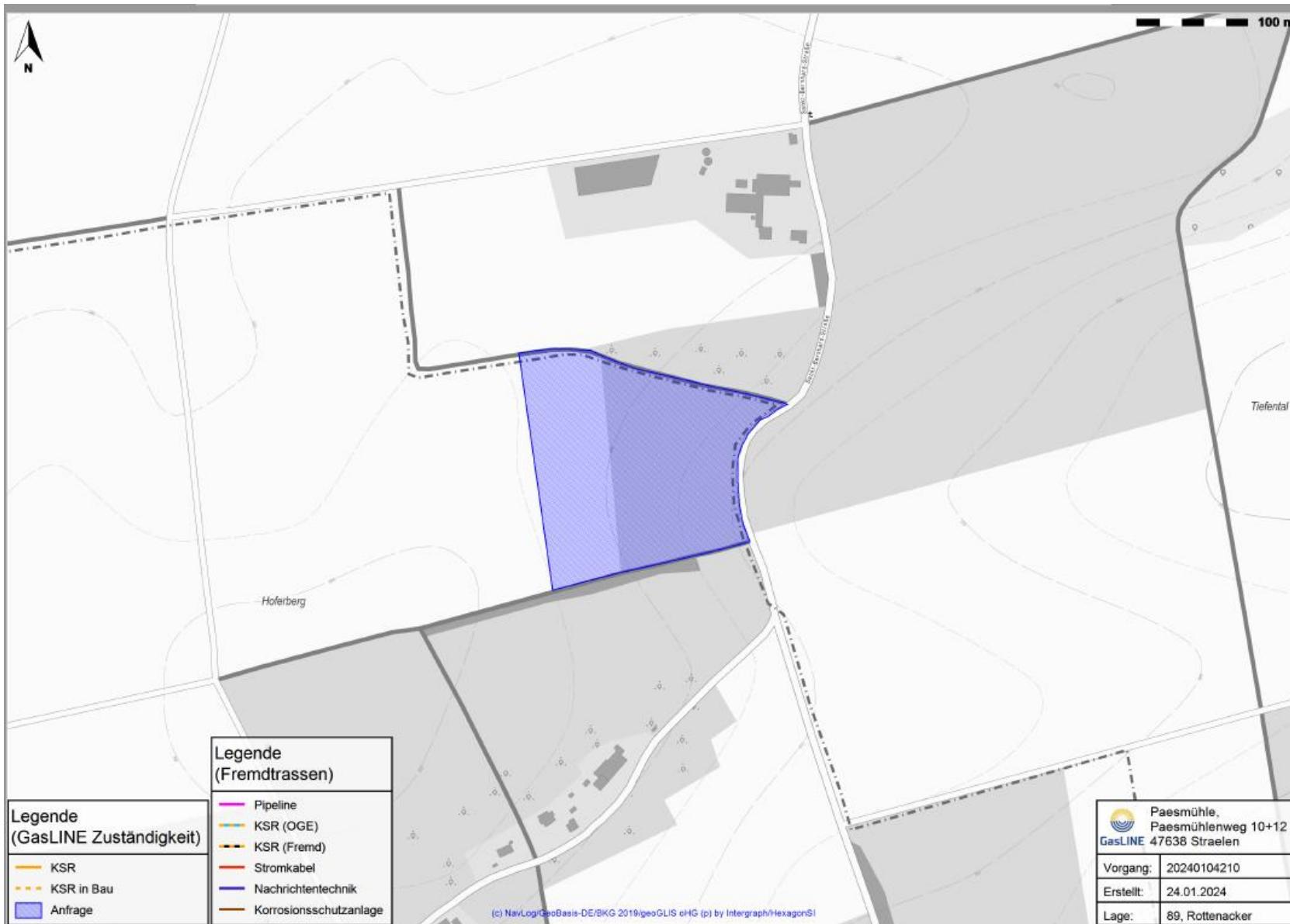
Absender	Datum
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	24.01.2024
Gemeinden Untermarchtal und Lauterach	24.01.2024
Gemeinde Oberstadion	25.01.2024
Gemeinde Unlingen	29.01.2024
IHK Ulm	20.02.2024
Handwerkskammer Ulm	22.02.2024

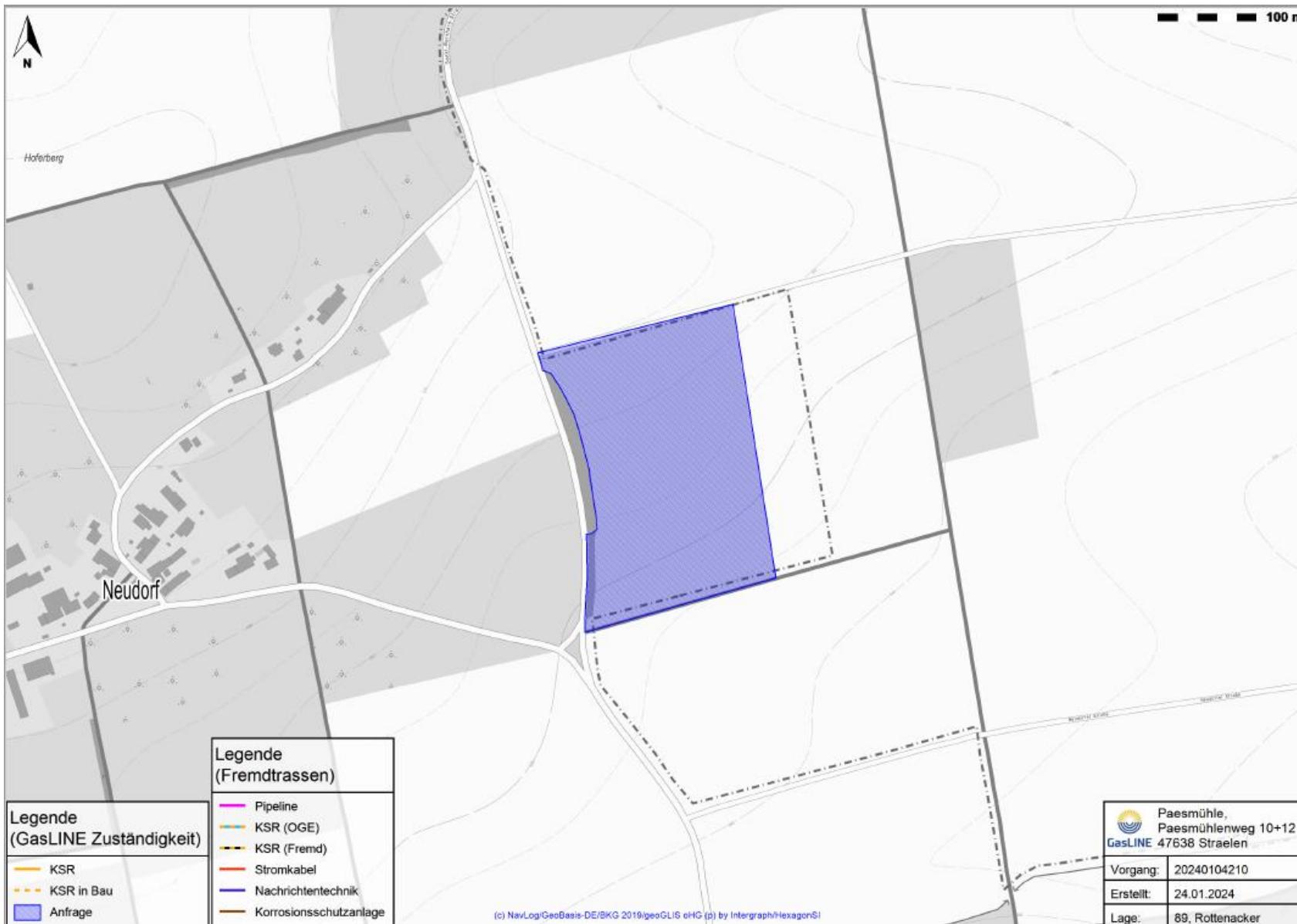
Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	24.01.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.	Kenntnisnahme.
II.	Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

2	GasLine PLEdoc GmbH	24.01.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass <u>von uns verwaltete</u> Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.	Kenntnisnahme.

II.	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		



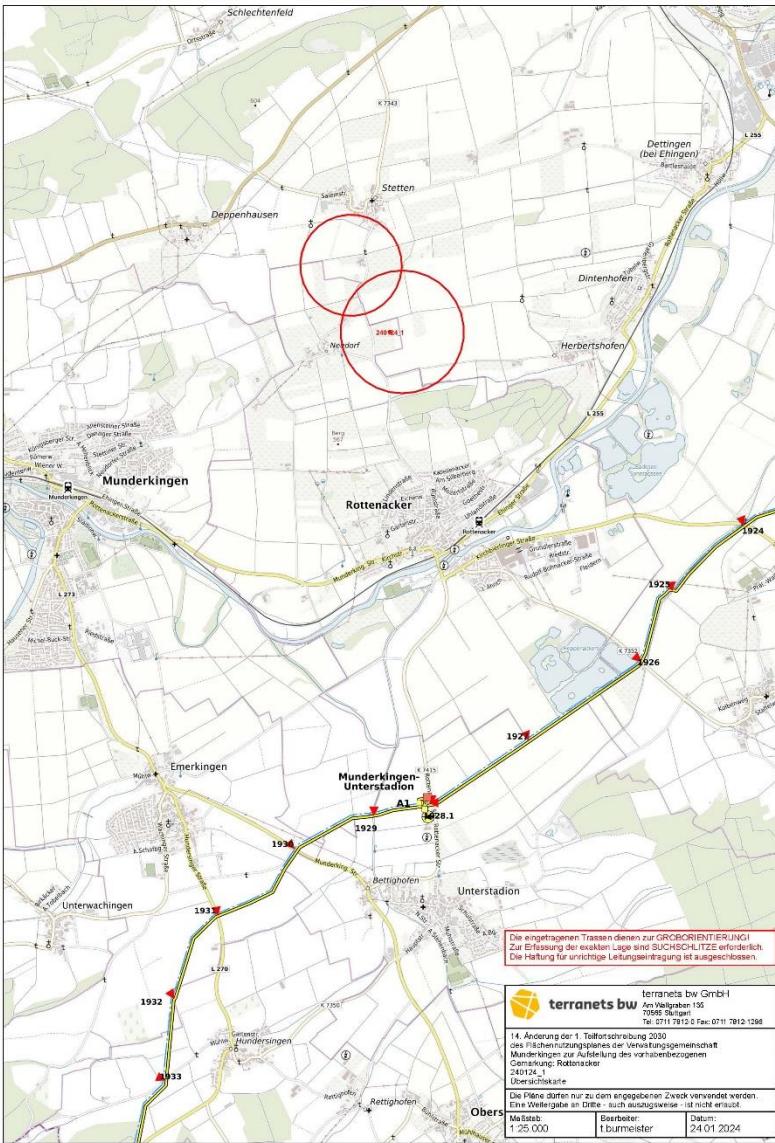


3	Netze BW GmbH	26.01.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im der nachfolgenden Stellungnahme wird lediglich der Inhalt zur 14. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen behandelt.</p> <p>Zum parallelaufenden Bebauungsplanverfahren erhalten Sie eine separate Stellungnahme vom zuständigen Fachbereich der Netze BW GmbH.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p>	Kenntnisnahme.
III.	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)</u></p> <p>Zur o.g. FNP-Änderung haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese</p>	Kenntnisnahme.

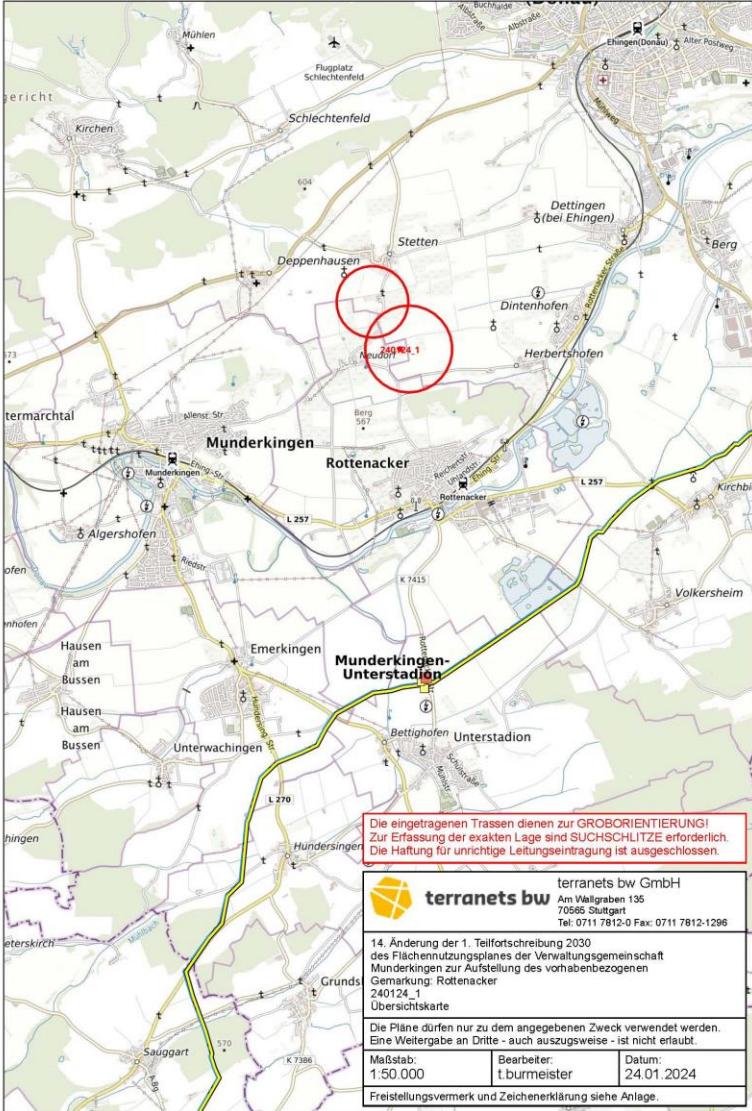
	<p>bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	
IV.	<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die abschließenden Planunterlagen können auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen eingesehen werden. Die Netze BW wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
V.	<p>Stellungnahme vom 07.02.2025</p> <p>Die Netze BW hat keine Einwände gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

4	Terranets bw GmbH	29.01.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 14. Änderung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans liegen Anlagen der terranets bw GmbH.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.</p>	Kenntnisnahme. Der räumliche Geltungsbereich wird nicht geändert.

III.



Kenntnisnahme.



Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

5	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	30.01.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Planverfahren.	Kenntnisnahme.
II.	Im Geltungsbereich dieses Verfahrens, sind derzeit keine Erdgasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Somit sind wir hiervon nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

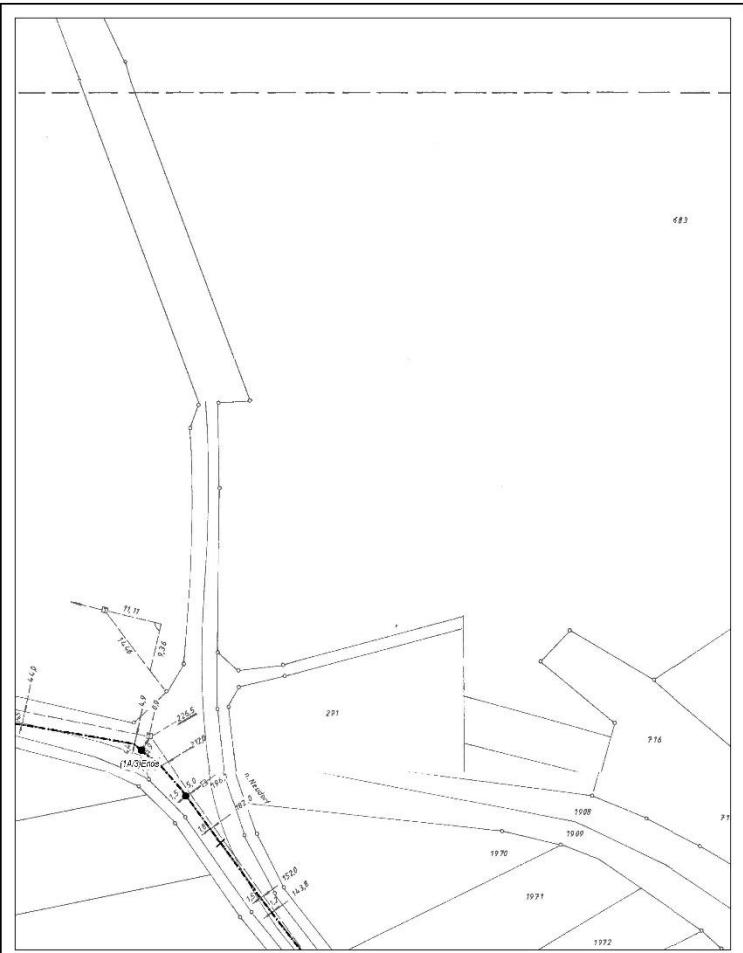
6	Stadt Ehingen Baudezernat – Planung	31.01.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Seitens der Stadt Ehingen (Donau) keine Einwände oder Bedenken bezüglich der Flächennutzungsplanänderung. Auf die Stellungnahmen zu den dazugehörigen Bebauungsplänen wird verwiesen.	Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

7	Deutsche Telekom Technik GmbH	01.02.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 14. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes der VG Munderkingen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassen-auskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:</p>	Kenntnisnahme.

<p>Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:</p> <p>T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p>	
---	--

111.



Kenntnisnahme.

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL:	Südwest					
PTI:	Donaueschingen					
ONB:	Hünderkingen					
Bemerkung:	VsB	7391A		Sicht	Lageplan	
	Name:	Jahrendt, Frank	PTI 22	Maßstab:	1:1000	
	Datum:	01.02.2024		Blatt:	1	

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

8	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	07.02.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u></p> <p>Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG grundsätzlich gelten und bitten diese in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktagen nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und</p>	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen.

<p>Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>	
---	--

9	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	15.02.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Kenntnisnahme.
II.	<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geofahren.lgrbbw.de/ abgerufen werden.</p>	Kenntnisnahme
III.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Freiflächen-Photovoltaikanlage Rottenacker (Leib-/Brünnelesäcker) hat das LGRB mit Schreiben vom 27.10.2023 (Az. 2511 // 23-04355) zum	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen.

<p>Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Unteren Süßwassermolasse, die teilweise von Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Verkarstungerscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells sind Strukturen in der näheren Umgebung vorhanden die auf Verkarstung hinweisen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p>	
--	--

	<p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	
IV.	<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrbw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrbw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	Kenntnisnahme.
V.	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Das Plangebiet liegt ganz in einem prognostizierten Ziegeleirohstoffvorkommen der Unteren Süßwassermolasse (Vorkommensnr. L 7724/ L 7726-38, Bearbeitungsstand: 2001). Es ist in der vom LGRB</p>	Kenntnisnahme.

<p>landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrbbw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden (Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“).</p> <p>Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrbbw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_0716.pdf, https://www.lgrbbw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf).</p>	
<p>VI.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachrenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Rottenacker“ (LUBW-Nr.: 425 112) wird hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	
VII. Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	Kenntnisnahme.
VIII. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
IX. Allgemeine Hinweise	Kenntnisnahme.

<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>	

10	Vodafone West GmbH	16.02.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach</p>	Kenntnisnahme.

	<p>gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>	
--	--	--

11	Regierungspräsidium Tübingen	20.02.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen die 14. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Rottenacker zur Darstellung von zwei Sonderbauflächen für Freiflächen-PV-Anlagen im Umfang von insgesamt 8,5 ha (Leib-/Brünnelesäcker).</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Die südliche Teilfläche ist von einem im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (Satzungsbeschluss am 05.12.2023) festgelegten Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen überlagert. Laut dem entsprechenden Plansatz B IV G (8) ist in den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Rohstoffen der langfristigen Sicherung von Rohstoffen ein besonderes Gewicht gegenüber raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen, die einem zukünftigen Abbau entgegenstehen.</p> <p>Somit ist dieser Bereich grundsätzlich für den Rohstoffabbau vorgesehen. Dies bedeutet, dass ggf. in (ferner) Zukunft ein Rückbau der</p>	Kenntnisnahme.

	PV-Anlagen zugunsten des Rohstoffabbaus erforderlich wird. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.	
III.	<p>II. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Insgesamt ist die Ausweisung von Sondernutzungsflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Umfang von ca. 8,5 ha geplant. Hierfür ist die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich, eine landwirtschaftliche Nutzung ist für mindestens 30 Jahre nicht möglich, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind.</p>	Kenntnisnahme.
IV.	<p>Zur Erreichung der Klimaziele sollen 0,2 % der Flächen für Freiflächen PV-Anlagen bereitgestellt werden, wobei beim Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik die Belange der Landwirtschaft gewahrt werden und eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen verhindert werden soll. Heruntergebrochen auf die Gemeinde Rottenacker sind somit ca. 2 ha Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung zu stellen. Mit den vorgelegten Planungen soll demnach die 4-fache Fläche umgewidmet werden, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht im Bereich der Gemeinde Rottenacker landwirtschaftliche Flächen übermäßig beansprucht werden. Wenn der Ausbau über den in den Flächenzielen dargestellten Bedarf hinausgehen soll, kann dies unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nur auf Standorten erfolgen, die für einen ökonomisch effizienten Landbau nicht oder nur eingeschränkt (Grenzflur) geeignet sind. Die geplanten Flächen sind jedoch als Vorrangflur und Vorbehaltensflur I kategorisiert, somit handelt es sich um besonders landbauwürdige Flächen, die für den ökonomischen Landbau von Bedeutung sind.</p> <p>Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange sind die geplanten Flächen zu reduzieren.</p> <p>Wie bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mitgeteilt, und in den Unterlagen dargestellt, handelt es sich bei der Teilfläche</p>	<p>Auf Grundlage des Klimaschutz- und Klimawandlungsplanungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) sollen zur Erreichung der Klimaziele mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche für Freiflächen PV-Anlagen bereitgestellt werden (§ 21 KlimaG BW). Die Landesvorgabe bezieht sich demnach nicht auf einzelne Gemeinden, sondern auf die jeweilige Region (hier: Donau-Iller). In der Region Donau-Iller sind somit mindestens 577 ha für Photovoltaik auf Freiflächen festzulegen. Es mag sein, dass heruntergebrochen auf die Gemeinde Rottenacker ca. 2 ha für Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung zu stellen sind. Allerdings stellen die 0,2 % lediglich eine Mindestvorgabe dar, sodass auch mehr Flächen für Photovoltaik in Anspruch genommen werden kann. Da sich die landesplanerische Vorgabe auf die Gesamtregion bezieht, eröffnet sich für einzelne Gemeinden die Chance, über das Mindestmaß hinaus zur Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik beizutragen.</p> <p>Weite Teile des Gemeindegebiets Rottenacker sind sowohl als Vorrangflur (v.a. der östliche Bereich) als</p>

<p>2 um eine Fläche der Vorrangflur (höchste Wertstufe der Flurbilanz), somit um eine Fläche von besonderer landwirtschaftlicher Bedeutung, auf welcher grundsätzliche die landwirtschaftliche Nutzung gegenüber Fremdnutzungen den Vorrang haben sollte. Die Teilfläche 1 wurde als Vorbehaltungsflur I (zweithöchste Wertstufe der Flurbilanz) eingestuft, und ist somit für den ökonomischen Landbau von Bedeutung.</p> <p>Demnach bestehen insgesamt erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung, insbesondere da besonders landbauwürdige Fläche übermäßig beansprucht werden, so dass nach regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Planung nicht mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung im Einklang steht., und das Flächenziel nach dem Klimaschutzgesetz bereits mit der Ausweisung der Teilfläche 1 schon deutlich übererfüllt wird.</p> <p>Die Bedenken können nur zurückgestellt werden, wenn auf die Ausweisung der Teilfläche 2 verzichtet wird.</p>	<p>auch als Vorbehaltungsflur I (v.a. der nördliche und westliche Bereich) deklariert. In Siedlungsnahe befinden sich vereinzelt Flächen der Vorbehaltungsflur II und der Grenzflur. Nach der Flurbilanzkarte 2022 liegt Teilfläche 1 in der Vorbehaltungsflur I und Teilfläche 2 in der Vorrangflur. Die Vorrangflur im (Süd-)Osten und westlich von Rottenacker weist insbesondere großflächige Landwirtschaftsflächen auf, die im Regionalplan „Donau-Iller“ auch als Gebiet für die Landwirtschaft (Vorbehaltungsgebiet) gekennzeichnet sind. Die Vorrangflur der Teilfläche 2 wird hingegen nicht als Vorbehaltungsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Da des Weiteren im Norden von Rottenacker bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage besteht (Solarpark Sankt Johannesfeld im Bereich der Vorbehaltungsflur I), werden aufgrund von Kumulationswirkungen die beiden Teilflächen auch im Norden errichtet. Es wird an dieser Stelle folglich als akzeptabel eingestuft, für Teilfläche 2 eine Vorrangflur in Anspruch zu nehmen. Zudem besteht aufgrund der an die Teilflächen angrenzenden Gehölzstrukturen fast keine Einsehbarkeit. Es sind keine Flächenkulissen mit schlechterer landwirtschaftlicher Eignung gemäß Flurbilanz 2022 gleichermaßen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des Gemeindegebietes vorhanden.</p> <p>Gemäß der Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaik des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Teilfläche 1 innerhalb einer grundsätzlich möglichen Fläche und die Teilfläche 2 innerhalb einer im Einzelfall möglichen Fläche zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Eine grundsätzliche Eignung der</p>
---	--

		<p>Teilflächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist demnach gegeben. Rottenacker weist eine Gemarkungsfläche von ca. 1.029 ha auf. Durch das Plangebiet (ca. 8,5 ha) werden insofern etwa 0,8 % in Anspruch genommen. Des Weiteren liegt gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Der Gemeinderat Rottenacker hat zudem am 14.09.2023 einstimmig die Feststellung und Billigung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. An der Planung wird festgehalten.</p>
V.	<p>III. Belange des Naturschutzes Nach den bislang vorgelegten Unterlagen sind Belange der höheren Naturschutzbehörde nicht berührt. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die die Belange des Naturschutzes weit überwiegend vertritt.</p>	Kenntnisnahme.
VI.	<p>IV. Belange des Klimaschutzes Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzzieles höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere</p>	
--	---	--

	<p>bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p>	
--	---	--

	<p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	
--	--	--

Beschlussvorschlag

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: **Einstimmig** **Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **Enthaltungen**

12	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	22.02.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>1.1 Forst, Naturschutz</p> <p>Naturschutz</p> <p>1.1.1 Umweltbericht und Artenschutz werden innerhalb des B-Planverfahrens abgearbeitet. Der Untersuchungsumfang wurde vorab besprochen.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>2. Anregungen</p>	Kenntnisnahme.

	2.1 Keine Anregungen	
III.	<p>3. Hinweise</p> <p>3.1 Straßen</p> <p>3.1.1 Die Straßenbaulichen und verkehrstechnischen Belange von klassifizierten Straßen werden nicht berührt.</p> <p>3.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</p> <p>3.2.1 Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Rottenacker (Leib-/Brünnelesäcker)“ geschaffen werden. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Es bestehen keine Bedenken gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	Kenntnisnahme.
IV.	<p>3.3 Landwirtschaft</p> <p>3.3.1 Durch die geplante Freiflächen PV-Anlage auf den Flurstücken Nr. 646, 647 und 683 Gemarkung Rottenacker, werden 8,5 ha landwirtschaftliche Flächen entzogen. Die Flurstücke Nr. 647 und 683 werden als Grünland genutzt, das Flurstück Nr. 646 als Ackerland. Die Flächen werden für mind. 30 Jahre umgewidmet und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung.</p> <p>3.3.2 Nach aktueller Flurbilanz 2022 wird die Fläche auf den Flurstücken Nr. 646 und 647 der Vorbehaltstrur I zugeordnet und die Fläche auf dem Flurstück Nr. 683 wird der Vorrangflur zugeordnet. Nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, sollten diese landbauwürdigen Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden.</p> <p>3.3.3 Durch die Bewirtschaftung, der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können sporadisch Emissionen entstehen. Deshalb sind negative Auswirkungen auf die</p>	Kenntnisnahme.

	Solarstromerzeugung, die durch die Immissionen der landwirtschaftlichen Produktion entstehen können, hinzunehmen. Die an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege sind freizuhalten	
V.	3.4 Forst, Naturschutz Naturschutz 3.4.1 Vermeidungs- und Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen werden im B-Planverfahren erarbeitet. Ebenso der Umweltbericht mit E-A-Bilanz und der Artenschutz.	Kenntnisnahme.
VI.	3.5 Flurneuordnung 3.5.1 Es ist kein Verfahren nach FlurbG betroffen.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

13	Regierungspräsidium Stuttgart Mobilität, Verkehr, Straßen	23.02.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Grundsätzlich bestehen aus der Sicht der Luftfahrtbehörde gegen die Planungen keine Bedenken. Dennoch muss aufgrund der sich in der Nähe befindenden Landeplätze folgender Hinweis beachtet werden.	Kenntnisnahme.
II.	Wir als Träger öffentliche Belange müssen für alle zukünftigen Bauanträge im betroffenen Gebiet während der gesamten Bauphase angehört werden, um über die Auflagen bei Bautätigkeiten, Hindernisskennzeichnungen von Kränen oder ähnlichen hohen Baugeräten entscheiden zu können.	Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

14	Regionalverband Donau-Iller	23.02.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die südliche Teilfläche der vorgelegten Bauleitplanung (Sonderbauflächen für Freiflächen-PV-Anlagen) liegt gemäß Plansatz B IV G (6) i. V. m. der Raumnutzungskarte der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen. In diesen Bereichen ist der der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen ein besonderes Gewicht gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beizumessen, die einem zukünftigen Abbau entgegenstehen.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>In der Begründung sollte die Frage beantwortet werden, warum gerade diese Fläche zukünftig für Freiflächen-PV genutzt werden soll. Freiflächen-PV Anlagen könnten auch auf angrenzenden Flächen außerhalb der Rohstoffsicherungsbereiche entstehen. Ggf. kann in der Planbegründung auf einen begrenzten zeitlichen Horizont der PV-Nutzung abgestellt werden.</p>	<p>Teilfläche 2 wird landwirtschaftlich genutzt und ist als Vorbehaltsgebiet ToLe-ADK-4 (Gebietsname: „Ehingen-Herbertshofen“) zur Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen ausgewiesen. Das vorliegende Gebiet ist für den Trockenabbau von Ziegeleirohstoffen vorbehalten und als Folgefunktion wird „Landwirtschaft, Naturschutz“ angegeben (s. G (6)). Aufgrund fehlender anderer Standortalternativen in der Gemeinde Rottenacker sowie, um Kumulationswirkungen mit der Teilfläche 1 und dem Solarpark Sankt Johannesfeld nutzen zu können, wird auf der Teilfläche 2 eine Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Generell wird nur ein geringer Teil des Vorbehaltsgebiets</p>

	<p>zur Sicherung von Rohstoffen „Ehingen-Herbertshofen“ durch die Teilfläche 2 in Anspruch genommen. Gemäß § 7 ROG können in Raumordnungsplänen Folge- oder Zwischennutzungen festgelegt werden. Wie in G (6) dargelegt, ist für das Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen in der Teilfläche 2 als Folgenutzung „Landwirtschaft, Naturschutz“ gekennzeichnet. In der Begründung zum Regionalplan wird diesbezüglich dargelegt, dass in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten mit der Folgefunktion Landwirtschaft „Solar-Freiflächenanlagen ggf. sinnvoll und deshalb nicht ausgeschlossen [sind], wenn diese mit den Zielsetzungen der betreffenden Folgefunktion vereinbar sind.“ Auch in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten mit der Folgefunktion Naturschutz „sind Solar-Freiflächenanlagen auf Teilflächen nicht ausgeschlossen, wenn diese mit den Zielsetzungen der betreffenden Folgefunktion vereinbar sind.“ Durch die Planung wird lediglich ein geringer Teil dieses Vorbehaltsgebiets zur Sicherung von Rohstoffvorkommen zeitlich begrenzt für eine PV-Freiflächenanlage in Anspruch genommen. Nach Aufgabe der PV-Nutzung wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt, welches der Folgefunktion dieses Vorbehaltsgebiets somit entspricht. Da die gesetzlich geschützten Biotope (Hecken) durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, wird die Folgefunktion „Naturschutz“ ebenfalls eingehalten. Eine Vereinbarkeit kann damit festgestellt werden.</p> <p>Aufgrund dessen, dass die Fundamente der Freiflächen-Photovoltaikanlage i.d.R. in den Boden</p>
--	--

		gerammt werden und beispielsweise Trafostationen nur geringfügig zu einer Überdeckung der Fläche führen, bleiben die möglich vorhandenen Rohstoffe von der Planung im Allgemeinen unberührt. Die Rohstoffe können demnach erhalten bleiben und nach der Nutzungsaufgabe kann die Fläche wieder der Rohstoffsicherung dienen. Das Gelände bleibt somit durch die geplante PV-Anlage produktiv nutzbar, ohne den langfristigen Rohstoffzweck zu gefährden.
III.	Darüber hinaus haben wir weder Einwände noch Anregungen.	Kenntnisnahme.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 22.08.2025